

Vorstand 80. ARGUS, Seckenheimer Landstr. 10, 68163 Mannheim

An die Landes-ASTen-Konferenz
Landesstudierendenvertretung
Baden-Württemberg

Mannheim, 29. März 2021

Antrag an die Landes-ASTen-Konferenz für deren Sitzung am 02.05.2021.

Zusammenfassung: Die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg regt eine Anpassung des §69 Abs. 6 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg an.

Ziel: Anpassung des Landeshochschulgesetzes auf Grundlage der Umbenennung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung am 01. Oktober 2014

Beschlussvorlage:

Die Landes-ASTen-Konferenz beschließt:

Die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg repräsentiert durch

die Arbeitsgruppe Hochschulrecht regt beim Ministerium für Forschung, Wissenschaft und Kunst eine Anpassung des §69 Abs. 6 LHG Ba-Wü an.
Der Absatz ist wie folgt anzupassen:

(6) Der Bund kann zur Ausbildung von Beamten des gehobenen nichttechnischen

Dienstes, die unmittelbar oder mittelbar im Bundesdienst stehen, Hochschulen und Außenstellen von Hochschulen in Baden-Württemberg errichten und betreiben, wenn sie den nach den Absätzen 1 bis 3 errichteten Hochschulen für öffentliche Verwaltung gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird vom Wissenschaftsministerium festgestellt. Die §§ 70 bis 72 gelten entsprechend.

Liebe Mitglieder der LAK,

im Zuge des Genehmigungsverfahrens des Präsidiums der LandesAstenKonferenz auf Aufnahme ARGUS in die LAK wurde seitens der Interessenvertretung ARGUS der HS-Bund FB BWV eine Abfrage bei der zuständigen Hochschulleitung auf Auskunft zum Status der Hochschule gemäß Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg durchgeführt. Im Zuge dieser Abfrage ergab sich eine Bestätigung des Status als staatlich anerkannte Hochschule gemäß §§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, 69 Abs. 6 LHG mit Fortgeltung der heutigen Bezeichnung derselben Einrichtung. Aus unserer Sicht besteht hierbei die Notwendigkeit der Anpassung des Gesetzestextes auf die heutige Bezeichnung. Weitere Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Bundes tragen ebenfalls nicht mehr die Bezeichnung Fachhochschule.

Zur Zuständigkeit der Landesstudierendenvertretung:

Die Zuständigkeit der Landesstudierendenvertretung sehen wir aus folgendem Grund als gegeben.

1. Durch Festlegung im LHG §65 (3) :

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ... [kann] die Studierendenschaft ... insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich ... mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

Quelle: <http://www.landesrecht-bw.de>

Begründung:

Trotz kürzlicher Novellierung des Landeshochschulgesetzes im Jahr 2020 bedarf dieses der Änderung der Bezeichnung im Zuge einer nächstgelegenen Anpassung.

Im gemeinsamen Ministerialblatt 65/ 2014 vom 15.10.2014 Seite 1331 bis 1338 ist die Umbenennung in Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung erstmalig in Gesetzeswerken schriftlich ersichtlich. Mit Bescheid vom 20. April 1983 hat das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg auf dieser Rechtsgrundlage die Gleichwertigkeit der in Baden-Württemberg errichteten Fachbereiche der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, u.a. des Fachbereiches Bundeswehrverwaltung in Mannheim, mit den nach § 88 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 4. Juni 1982 (GBl. S 227) errichteten Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung des Landes Baden-Württemberg grundsätzlich festgestellt. Unter Umständen bedarf dies weiteren Anpassungen in anderen Regelwerken oder des Feststellungsbescheides.